

Auktionsbedingungen

Auszug aus der Geschäftsordnung

Den Wortlaut der gesamten Geschäftsordnung können Sie unserer Homepage www.imkinsky.com entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Geschäftsordnung auch zu.

Geschäftsordnung

Die Auktion wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Auktionshaus im Kinsky GmbH durchgeführt. Die Geschäftsordnung liegt im Auktionshaus zur Einsicht auf, kann von jedermann per Post oder E-mail (office@imkinsky.com) angefordert werden und ist im Internet unter www.imkinsky.com abrufbar.

Schätzpreise

Im Katalog sind untere und obere Schätzwerte angegeben. Sie stellen die Meistbotenerwartungen der zuständigen Experten dar.

Mindestverkaufspreis (Limit)

Oft beauftragen Verkäufer das Auktionshaus, das ihnen gehörende Kunstwerk nicht unter einem bestimmten (Mindest-)Verkaufspreis zuzuschlagen. Dieser Preis (= „Limit“) entspricht meist dem in den Katalogen angegebenen unteren Schätzwert, er kann aber in Ausnahmefällen auch darüber liegen.

Echtheitsgarantie

Die Schätzung, fachliche Bestimmung und Beschreibung der Kunstobjekte erfolgt durch Experten des Auktionshauses. Das Auktionshaus steht innerhalb von zwei Jahren gegenüber dem Käufer für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Kunstobjekt tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.

Katalogangaben

Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Epoche der Entstehung usw. beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten ausgeforscht haben. Das Auktionshaus leistet jedoch für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.

Ausrufpreis und Zuschlag

Der Ausrufpreis wird vom Auktionator festgesetzt. Gesteigert wird um ca. 10 % des Ausrufpreises bzw. vom letzten Angebot ausgehend. Den Zuschlag erhält der Meistbietende, sofern der Mindestverkaufspreis erreicht ist. Der Käufer hat den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen.

Kaufpreis

Bei Differenzbesteuerung beträgt die Käuferprovision für den unter € 500.000 gelegenen Teil des Meistbots	30 %
für den € 500.000 übersteigenden Teil des Meistbots bis € 5.000.000	25 %
für den € 5.000.000 übersteigenden Teil des Meistbots	17 %

Im Aufgeld ist eine 20 %ige Umsatzsteuer enthalten.

Bei Normalbesteuerung (im Katalog mit ▲ gekennzeichnet, oder im Fall einer Ausfuhr in Nicht-EU Staaten) beträgt die Käuferprovision

für den unter € 500.000 gelegenen Teil des Meistbots	25%
für den € 500.000 übersteigenden Teil des Meistbots bis € 5.000.000	20,8%
für den € 5.000.000 übersteigenden Teil des Meistbots	14,2%

Zuzüglich 13 % Umsatzsteuer bei Gemälden und 20 % bei Antiquitäten.
Im Falle eines Exports ist die Einfuhrumsatzsteuer des Empfängerstaates nicht enthalten.

Folgerecht

Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit einem * gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die Folgerechtsabgabe verrechnet. Sie beträgt 4 % von den ersten € 50.000 des Meistbotes, 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den

weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 entfällt die Folgerechtsabgabe.

Kaufaufträge

Interessenten können auch schriftliche Kaufaufträge abgeben oder telefonisch mitbieten oder den Sensal mit dem Mitbieten beauftragen. Dafür muss dem Auktionshaus zeitgerecht das unterfertigte, dem Katalog beiliegende Kaufauftragsformular übersandt worden sein.

Telefonische Gebote

Das Auktionshaus wird unter der ihm bekanntgegebenen Nummer eine Verbindung herzustellen trachten. Für das Zustandekommen einer Verbindung übernimmt das Auktionshaus keine Haftung.

Online Bidding

Interessenten können an Auktionen auch über das Internet teilnehmen. Die Bestimmungen über die unmittelbare Teilnahme an Auktionsveranstaltungen gelten hierfür sinngemäß. Für das Zustandekommen einer Internetverbindung übernimmt das Auktionshaus keine Haftung.

Gerichtsstand, Rechtswahl

Die zwischen allen an der Auktion Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen unterliegen österreichischem materiellem Recht. Als Gerichtsstand wird das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Versicherung

Die Kunstobjekte sind versichert. Versicherungswert ist der Kaufpreis. Die Haftung des Auktionshauses besteht bis zu dem auf die Auktion folgenden 8. Tag. Danach ist ein Kunstobjekt nur versichert, wenn der Käufer dies dem Auktionshaus aufgetragen hat.

CITES-Genehmigungen

Das Objekt (im Katalog mit ● gekennzeichnet) erfordert eine Genehmigung nach dem Artenhandelsgesetz. Der Einbringer hat die zum Handel und Export notwendigen CITES-Genehmigungen beantragt, aber bei Drucklegung noch nicht erteilt erhalten. Das Auktionshaus versteigert das Objekt in der Erwartung, dass der Einbringer die beantragten Genehmigungen bewilligt erhält. Sollte diese Bewilligung abgelehnt werden, gilt ein Zuschlag als widerrufen und ein (Frei)verkauf als nicht zustande gekommen.

Einfuhr, Ausfuhr

Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist unter Umständen eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Das Auktionshaus beschafft solche Genehmigungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten.
Bei Objekten, die dem Artenschutz unterliegende Bestandteile toter Lebewesen aufweisen, können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie aus Österreich exportiert oder in andere Länder importiert werden dürfen. Wir sind aber auf Wunsch unserer Kunden und gegen Kostenersatz bereit, für sie Verfahren zur Genehmigung der Ausfuhr/Einfuhr zu führen.

Allgemeine Hinweise

Das Auktionshaus behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 10 % des oberen Schätzwertes in Form einer Bankgarantie oder einer vergleichbaren Besicherung zu verlangen. Sämtliche Überweisungen sind spesenfrei für das Auktionshaus durchzuführen.
Das Auktionshaus übernimmt keine Haftung für etwaige Mängel, technische Dienstleistungen, Störungen oder Ausfälle der Internet- und Telefonverbindung.